

ZH_OBERGERICHT SB250333 vom 30. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB250333

FR: ZH_OBERGERICHT SB250333 du 30 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB250333 del 30 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Die Höhe der Untersuchungskosten und die erstinstanzliche Gerichtsgebühr beanstandet die Beschuldigte nicht. Die vorinstanzliche Kostenfestsetzung (Dispositivziffer 5) ist daher zu bestätigen. Die Beschuldigte wird mit vorliegendem Urteil betreffend keinen der drei angeklagten Vergehenstatbestände, sondern lediglich wegen einer Übertretung schuldig gesprochen und sanktioniert. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens sind der Beschuldigten daher zu einem Fünftel aufzuerlegen und zu vier Fünfteln auf die Staatskasse zu nehmen. Die Beschuldigte hat dementsprechend Anspruch auf eine reduzierte Prozessent-

- 21 - schädigung für anwaltliche Verteidigung im Untersuchungs- und erstinstanzlichen Gerichtsverfahren im Umfang von vier Fünfteln (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO).

E. 1.2

Die Entschädigung der Rechtsanwälte richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) vom 8. September 2010 (§ 1 Abs. 1 AnwGebV). Die Entschädigung wird festgesetzt, nachdem die Anwältin oder der Anwalt dem Gericht oder der Strafverfolgungsbehörde eine Aufstellung über den Zeitaufwand und die Auslagen vorgelegt hat. Mit dieser Aufstellung kann ein Antrag zur Höhe der beanspruchten Vergütung verbunden werden (§ 23 Abs. 2 AnwGebV). Die konkrete Bemessung der Entschädigung richtet sich nach § 16 ff. AnwGebV. Demnach ist lediglich das Honorar für das Vorverfahren ein Aufwandhonorar (§ 16 AnwGebV). Für den eigentlichen Strafprozess ist eine Pauschalgebühr vorgesehen, welche für einen Prozess vor Einzelrichter in der Regel zwischen Fr. 600.00 und Fr. 8'000.00 beträgt (§ 17 AnwGebV). Die Grundlage für die Festsetzung der Gebühr bilden im Strafprozess die Bedeutung des Falls, die Verantwortung der Anwältin oder des Anwalts, der notwendige Zeitaufwand der Anwältin oder des Anwalts sowie die Schwierigkeit des Falls (§ 2 AnwGebV).

E. 1.3

Die Verteidigung hat im Berufungsverfahren zwei Honorarnoten eingereicht, eine für das Untersuchungsverfahren sowie das erstinstanzliche Hauptverfahren in Höhe von insgesamt rund Fr. 8'100.– (Urk. 47/1) und eine für das Berufungsverfahren (Urk. 47/2). Die Aufwendungen für das Untersuchungsverfahren und das erstinstanzliche Hauptverfahren sind ausgewiesen und erweisen sich als angemessen im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO und der AnwGebV. Davon sind vier Fünftel, mithin Fr. 6'480.–, zu entschädigen. Gemäss dem am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Art. 429 Abs. 3 StPO steht der

Anspruch auf Entschädigung ausschliesslich der Verteidigung zu, unter dem Vorbehalt der Abrechnung mit der Klientschaft. Demzufolge ist Rechtsanwalt lic. iur. X._____ für die erbetene Verteidigung der Beschuldigten in der Untersuchung und dem erstinstanzliche Verfahren eine Prozessentschädigung von insgesamt Fr. 6'480.– aus der Gerichtskasse zuzusprechen, unter dem Vorbehalt der Abrechnung mit der Klientschaft.

- 22 - 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen im Berufungsverfahren

E. 1.4

In subjektiver Hinsicht handelte die Beschuldigte zwar nicht mit einer hohen kriminellen Energie, aber direktvorsätzlich. Das subjektive Tatverschulden vermag das objektive, sehr leichte, Verschulden damit nicht zu relativieren.

E. 1.5

Bezüglich das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten kann auf die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 32 S. 24).

Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte die Beschuldigte im Wesentlichen die Aktualität dieser Angaben (Urk. 44 S. 1 ff.). Daraus ergibt sich nichts, was für die Strafzumessung relevant wäre.

E. 1.6

Die Beschuldigte ist nicht vorbestraft und strassenverkehrsrechtliche Administrativmassnahmen sind ebenfalls keine verzeichnet (Urk. 33 und 11/6). Einsicht oder Reue in ihr Verhalten zeigte sie indes nicht, war sie doch bis zuletzt der Meinung, mit solchen Beschädigungen am Fahrzeug – wenn auch vorsichtig – weiterfahren zu können (Prot. I S. 18; Urk. 21 S. 13; Urk. 44 S. 6, 9).

- 20 -

E. 1.7

Die Beschuldigte arbeitet als Ärztin in ihrer eigenen Praxis für allgemeine innere Medizin, wobei sie sich nach eigenen Angaben ein monatliches Nettogehalt von Fr. 10'000.– auszahlt (Urk. 5 F/A 49; vgl. Urk. 11/5). Ausserdem sind sie und ihr Ehemann Eigentümer eines Hauses. Nebst dem Haus verfügt sie über kein nennenswertes Vermögen und ausser der Hypothek über keine Schulden. Unterhaltspflichten hat sie ebenfalls keine (Urk. 5 F/A 48 ff.; Prot. I S. 6 ff.; Urk. 42; Urk. 44 S. 1 f.).

E. 1.8

Angesichts des sehr leichten Tatverschuldens, der strafzumessungsneutralen Täterkomponente sowie der finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten ist die Busse auf Fr. 1'000.– festzusetzen. 2. Vollzug und Ersatzfreiheitsstrafe

E. 2

Umfang der Berufung Das vorinstanzliche Urteil ist vollumfänglich angefochten. Der gesamte angefochtene Entscheid steht unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) zur Disposition.

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts [GebV OG], LS. 211.11).

E. 2.2

Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigte hat das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich angefochten. Es ist, wie vorstehend aus- geführt, von einem Obsiegen der Beschuldigten im Umfang von vier Fünfteln aus- zugehen. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind ihr daher im Umfang von einem Fünftel aufzuerlegen und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 2.3

Da die Beschuldigte zu vier Fünfteln obsiegt, ist ihr auch eine entsprechende Entschädigung für anwaltliche Verteidigung im Berufungsverfahren zuzusprechen. Für das Berufungsverfahren gilt das oben Ausgeführte analog (vgl. vorstehend E. V.1.2. f.; § 18 Abs. 1 AnwGebV). Die Verteidigung beziffert ihren Aufwand für das Berufungsverfahren auf rund Fr. 3'350.– (Urk. 47/2), was sich ebenfalls als an- gemessen erweist. Rechtsanwält lic. iur. X. _____ ist davon vier Fünftel, mithin ge- rundet Fr. 2'680.–, zu entschädigen, unter dem Vorbehalt der Abrechnung mit der Klientschaft. Es wird beschlossen: 1. Die Genossenschaft B. _____ wird im vorliegenden Verfahren nicht als Pri- vatklägerin zugelassen. 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil so- wie an die Genossenschaft B. _____ im Auszug (zusammen mit den sie be- treffenden Erwägungen, Ziff. I.3.2 und I.3.2.1-3.2.4.).

E. 2.4

Da die Beschuldigte nicht zu einer Meldung gemäss Art. 51 SVG an die Polizei oder die vermeintliche Geschädigte verpflichtet war, ist auch der objektive Tatbestand der Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG nicht erfüllt.

E. 2.5

Auf das Vorbringen der Verteidigung, die Beschuldigte wäre aufgrund der Fotografie ihrer Autonummer eindeutig zu identifizieren gewesen (Urk. 45 S. 6 und 14), ist damit nicht weiter einzugehen.

E. 2.6

Die Beschuldigte ist sowohl vom Vorwurf des pflichtwidrigen Verhaltens bei einem Unfall als auch vom Vorwurf der Vereitelung einer Massnahme zur Feststel- lung der Fahrunfähigkeit freizusprechen.

E. 3

Die Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse von Fr. 1'000.–.

E. 3.1

Fahrzeuge dürfen nur in betriebssicherem und vorschriftsgemäsem Zu- stand verkehren (Art. 29 SVG). Gemäss Art. 93 Abs. 1 SVG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich die Betriebssicherheit eines Fahrzeugs beeinträchtigt, sodass die Gefahr eines Unfalls entsteht. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse. Nach Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG wird mit

- 16 - Busse bestraft, wer ein Fahrzeug führt, von dem er weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann, dass es den Vorschriften nicht entspricht. Der Fahr- zeugführer hat sich zu vergewissern, dass Fahrzeug und Ladung in vorschriftsge- mässigem

Zustand sind (Art. 57 Abs. 1 VRV). Ein Fahrzeug gilt als nicht vorschriftsgemäss, und Art. 93 Abs. 2 SVG ist anwendbar, wenn dauernd, zeitweilig oder für bestimmte Fälle vorgeschriebene Teile fehlen oder den Vorschriften nicht entsprechen (Art. 219 Abs. 1 lit. a VTS).

E. 3.2

Gemäss Art. 67 Abs. 1 VTS dürfen Fahrzeuge keine scharfen Spitzen oder Kanten und keine Vorsprünge oder Öffnungen aufweisen, die bei Kollisionen eine zusätzliche Verletzungsgefahr darstellen. Dies gilt sowohl für den Innenraum zum Schutz der Insassen und Insassinnen als auch für die äussere Fahrzeuggestaltung, namentlich zum Schutz von Fussgängern und Fussgängerinnen und von Zweiradfahrern und Zweiradfahrerinnen.

E. 3.2.1

Die Erklärung der geschädigten Person zur Konstituierung als Privatklägerin im Sinne von Art. 118 Abs. 1 – 3 StPO wirkt konstitutiv. Die Zulassung als Privatklägerschaft setzt deshalb keinen formellen Entscheid i.S.v. Art. 80 StPO voraus. Hingegen ist dann ein formeller Entscheid zu fällen, wenn die Strafbehörde zum Schluss gelangt, dass die Voraussetzungen für die Teilnahme am Strafverfahren als Privatklägerschaft nicht (mehr) erfüllt sind. Gegen einen solchen Entscheid kann die nicht als Privatklägerin zugelassene Person gemäss Art. 393 ff. StPO

- 6 - Beschwerde führen (BSK StPO-MAZZUCHELLI/POSTIZZI, 3. Aufl., 2023, Art. 118 N 12b, 12c).

E. 3.2.2

Nach dem Gesagten hätte entweder die Staatsanwaltschaft oder die Vorinstanz einen formellen Entscheid fällen und eröffnen müssen, als sie die Genossenschaft B._____ trotz Formularerklärung nicht (mehr) am Verfahren beteiligt hat, damit sich die Genossenschaft dagegen mit einem kantonalen Rechtsmittel hätte zur Wehr setzen können. An sich wäre das Verfahren deshalb zur Wahrung der Rechte der Genossenschaft B._____ im Sinne von Art. 409 Abs. 1 StPO an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. dazu BGE 148 IV 155 E. 1.4.1; BSK StPO-KELLER, Art. 409 N 1). Da die Genossenschaft B._____ im vorliegenden Verfahren aber nicht als geschädigte Person zu betrachten ist, wie nachfolgend zu zeigen ist, ist – zur Vermeidung prozessualer Leerläufe – durch die Berufungsinstanz ein Entscheid zu fällen und die Genossenschaft B._____ darüber in Kenntnis zu setzen.

E. 3.2.3

Das Bundesgericht hat im Jahre 2012 in einem Grundsatzentscheid zu Art. 90 Abs. 1 SVG (BGE 138 IV 258) entschieden, dass eine Person, die im Rahmen eines Verkehrsunfalls ausschliesslich einen materiellen Schaden erlitten hat, nicht als geschädigte Person im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO zu qualifizieren ist und sich daher nicht als Privatklägerschaft im Strafverfahren beteiligen kann (E. 4.1 ff.). Diese Rechtsprechung gilt gemäss der überzeugenden Argumentation in der Lehre auch für den Tatbestand des pflichtwidrigen Verhaltens bei einem Unfall gemäss Art. 92 Abs. 1 i.V.m. Art. 51 Abs. 3 SVG (BSK SVG-UNSELD, 2014, Art. 92 N 105). Die Genossenschaft B._____, die lediglich einen materiellen Schaden geltend macht, ist im vorliegenden Verfahren daher nicht als geschädigte Person zu qualifizieren und kann demzufolge ihre Schadenersatzforderung auch nicht als Privatklägerin adhäsionsweise im Strafverfahren

geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO e contrario).

E. 3.2.4

Die Genossenschaft B. _____ ist im vorliegenden Strafverfahren somit nicht als Privatklägerin zuzulassen, sondern hat ihre Schadenersatzforderung in einem Zivilverfahren geltend zu machen.

- 7 - II. Sachverhalt 1. Ausgangslage

E. 3.3

Die Anklage und die Vorinstanz schliessen auf eine Verurteilung der Beschuldigten gemäss Art. 93 Abs. 1 Satz 1 SVG. Art. 93 Abs. 1 Satz 1 SVG ist als Vergehen ausgestaltet, während die übrigen Tatbestände in Art. 93 SVG Übertretungen sind. Art. 93 Abs. 1 SVG kommt nur zur Anwendung, wenn die Betriebssicherheit derart stark beeinträchtigt ist, dass die erhöhte Gefahr eines Unfalls besteht, wobei die Vorsatztat (Satz 1) in der Regel einen eigentlichen Sabotageakt (Lockern der Radschrauben, Manipulationen an den Bremsen) voraussetzt (BOLL, a.a.O., Art. 93 SVG N 2566, 2572, 2578; WEISSENBERGER, a.a.O., Art. 93 SVG N 5, 10). Eine erhöhte Gefahr eines Unfalls ist immer dann zu bejahen, wenn die Beeinträchtigung geeignet ist, die Beherrschbarkeit des Fahrzeugs zu beeinträchtigen (BOLL, a.a.O., Art. 93 SVG N 2579).

E. 3.4

Ein Sabotageakt, also eine vorsätzliche Beeinträchtigung der Betriebssicherheit des Fahrzeugs, liegt hier klarerweise nicht vor, nachdem die Beschädigung des Fahrzeugs durch die Beschuldigte unbeabsichtigt erfolgte. Damit scheidet eine Verurteilung nach Art. 93 Abs. 1 Satz 1 SVG aus. Aber auch die fahrlässige Begehung dieses Tatbestands ist vorliegend zu verneinen. Durch die Kollision brachen lediglich Teile der Fahrzeugverschalung ab. Auf die Beherrschbarkeit des Fahrzeugs hatte dies keinen Einfluss, sodass eine erhöhte Unfallgefahr

- 17 - zu verneinen ist. Nachfolgend ist daher eine Strafbarkeit nach Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG zu prüfen. Auf diese alternative rechtliche Würdigung wurde die Verteidigung im Rahmen der Berufungsverhandlung hingewiesen, woraufhin sie Stellung nahm (Prot. II S. 7). Bereits im Rahmen des vorinstanzlichen Plädoyers äusserte sie sich zur Würdigung des Sachverhalts nach Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG (vgl. Urk. 21 S. 12). Damit wurde das rechtliche Gehör der Beschuldigten gewahrt (Art. 344 i.V.m. Art. 405 Abs. 1 StPO).

E. 3.5

Wie erwähnt, waren beim Fahrzeug der Beschuldigten nach der Kollision mit dem Stahlträger grössere Teile der Kunststoffverschalung unterhalb der Frontscheinwerfer links und rechts herausgebrochen, wobei die Bruchstellen scharfe, teils abstehende Kanten und Spitzen aufwiesen. Zweifellos stellen solche scharfen Kanten und Spitzen bei einer allfälligen Kollision mit Fussgängern und Fussgängerinnen oder Zweiradfahrern und Zweiradfahrerinnen eine zusätzliche Verletzungsgefahr für jene dar. Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 21 S. 13; Urk. 45 S. 12 f.), liegt hier kein Anwendungsfall von Art. 57 Abs. 3 VRV vor, wonach bei leichteren Mängeln der Fahrzeugführer mit besonderer Vorsicht weiterfahren darf, die Reparatur aber ohne Verzug zu veranlassen hat. Die Bruchstellen mit den offenen Kanten und Spitzen erreichten ein erhebliches Ausmass und befanden sich vorne links und rechts, mithin an Stellen, an welchen eine Kollision mit Fussgängern oder Zweiradfahrern mit entsprechend erhöhter Verletzungsgefahr am

wahrscheinlichsten ist. Es handelte sich damit um Beschädigungen am Fahrzeug, welche vor der Weiterfahrt fachmännisch zu sichern (abzukleben o.ä.) gewesen wären. Im Übrigen fuhr die Beschuldigte auch nicht bloss vorsichtig zur nächsten Tiefgarage in C._____, wo sie ihr Fahrzeug vor Witterungseinflüssen hätte schützen (vgl. Urk. 5 F/A 7) und allenfalls eine Reparatur/Sicherung veranlassen können, sondern zu einer rund vier Kilometer entfernten Tiefgarage in I._____. (Wegberechnung Google Maps: von E._____-strasse 3 in C._____ nach H._____-strasse 1 in I._____). Der objektive Tatbestand von Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG ist daher ohne Weiteres erfüllt.

E. 3.6

Subjektiv wusste die Beschuldigte, dass ihr Fahrzeug durch die Kollision beschädigt worden war und Öffnungen mit scharfen, teils abstehenden Kanten und

- 18 - Spitzen aufwies. Zudem musste sie wissen, dass sie sich als Fahrzeugführerin zu vergewissern hatte, dass ihr Fahrzeug in einem vorschriftsgemässen Zustand ist und keine Öffnungen mit scharfen, abstehenden Kanten und Spitzen aufweisen darf. Das Wissen der Beschuldigten manifestiert sich auch in ihrem Verhalten nach dem Unfall, wonach sie gemäss eigener Aussage mit dem so beschädigten Fahrzeug besonders vorsichtig und langsam (nicht über 50 km/h) gefahren sei (Urk. 5 F/A 39; Urk. 44 S. 5). Obwohl die Beschuldigte um den beschädigten, nicht vorschriftsgemässen Zustand wusste, fuhr sie mit ihrem Fahrzeug vom Unfallort in C._____ bis zur Tiefgarage an der H._____-strasse 1 in I._____. Damit führte sie mit Wissen und Willen ein nicht den Vorschriften entsprechendes Fahrzeug.

E. 3.7

Der Tatbestand von Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG in Verbindung mit Art. 29 SVG ist sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht erfüllt. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Die Beschuldigte ist daher entsprechend schuldig zu sprechen. IV. Sanktion und Vollzug 1. Sanktion

E. 4

Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt die Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen.

E. 5

Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Ziff. 5) wird bestätigt.

E. 6

Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens werden der Beschuldigten zu einem Fünftel auferlegt und zu vier Fünfteln auf die Staatskasse genommen.

E. 7

Rechtsanwalt lic. iur. X._____ wird für die erbetene Verteidigung der Beschuldigten in der Untersuchung und dem erstinstanzlichen Verfahren eine Prozessentschädigung von insgesamt Fr. 6'480.– aus der Gerichtskasse zugesprochen, unter dem Vorbehalt der Abrechnung mit der Klientschaft.

- 24 -

E. 8

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'600.–.

E. 9

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden der Beschuldigten zu einem Fünftel auferlegt und zu vier Fünfteln auf die Staatskasse genommen.

E. 10

Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ wird für die erbetene Verteidigung der Beschuldigten im Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 2'680.– aus der Gerichtskasse zugesprochen, unter dem Vorbehalt der Abrechnung mit der Klientschaft.

E. 11

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten ■ (übergeben) die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (versandt) ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten ■ die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 32 Abs. 1 StReG mittels Kopie von Urk. 43. die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a ■ Abs. 1 PolG) das Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau, Abteilung Administrative Massnahmen, Postfach, 5001 Aarau (PIN 6).

E. 12

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 25 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 30. Oktober 2025 Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. S. Fuchs MLaw F. Herren

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.